

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 83/06 B

.....

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Der Vortrag der Beschwerdebegründung, es liege ein Verfahrensmangel vor, weil das LSG gegen die Pflicht verstoßen habe, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitenden Gründe im Urteil anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG), genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn die Bezeichnung eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG setzt die Darlegung voraus, dass nach der Rechtsauffassung des LSG wesentliche entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in den Entscheidungsgründen nicht behandelt worden sind (BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; vgl auch Beschlüsse des BSG vom 24. September 2003 - B 8 KN 6/02 B -, veröffentlicht in juris, und vom 21. Juli 2006 - B 11a AL 283/05 B -). Die Beschwerdebegründung enthält keine solche Darlegung.
- 3 Sie ergibt sich insbesondere nicht aus dem Vorbringen, das LSG habe nicht dargelegt, worauf es seine Auffassung stütze, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) trete eine Minderung immer zwingend ein, und es sei auch nicht dargelegt, ob diese Auffassung auf einem besonderen Erfahrungssatz oder auf eigener Sachkunde des Gerichts beruhe. Diese Ausführungen der Beschwerdebegründung sind zur Bezeichnung einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG schon deshalb ungeeignet, weil sich bei der erwähnten Auffassung des LSG zur Auslegung des § 140 Satz 1 SGB III - also der Rechtsauffassung eines Gerichts - Fragen nach einem "Erfahrungssatz" oder gar nach "Sachkunde" offensichtlich nicht stellen.
- 4 Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen geltend macht, das LSG habe bestimmte Ausführungen des BSG im Urteil vom 20. Oktober 2005 - B 7a AL 50/05 R - (SozR 4-4300 § 37b Nr 2) nicht beachtet, bezeichnet sie nicht etwa einen Verfahrensmangel, sondern macht allenfalls geltend, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, worüber jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden ist.
- 5 2. Auch der Vortrag zum behaupteten Zulassungsgrund der Abweichung verfehlt die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen; dabei muss deutlich gemacht werden, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen

oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 oder Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht gerecht.

- 6 Unklar ist bereits, inwieweit die auf Seite 8 der Beschwerdebegründung formulierten angeblichen Rechtssätze, die einerseits dem angefochtenen Urteil des LSG und andererseits dem Urteil des BSG vom 20. Oktober 2005 - B 7a AL 50/05 R - (SozR 4-4300 § 37b Nr 2) zu Grunde liegen sollen, auch wirklich den beiden Entscheidungen zu entnehmen sind. Jedenfalls wird aber durch die Beschwerdeführerin ein Widerspruch zwischen beiden Entscheidungen nicht schlüssig aufgezeigt. Denn das BSG hat - was in der Beschwerdebegründung sinngemäß auch erwähnt ist - weder über das Vorliegen noch über den Inhalt von Hinweisen der Beklagten über die Obliegenheit nach § 37b SGB III entschieden. Hierauf hat das LSG auf Seite 6 seiner Entscheidungsgründe auch verwiesen und es hat sich insgesamt bei seiner Entscheidung ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG - auch unter Hinweis auf das Urteil B 7a AL 50/05 R - gestützt, sodass in keiner Weise ersichtlich ist, inwiefern ein Widerspruch im Grundsätzlichen vorliegen könnte.
- 7 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)